

VERFASSUNG



Unter der Trägerschaft der
Gemeinde Owingen



INHALTS- VER- ZEICHNIS

Präambel	1
Unsere wichtigsten Kinderrechte	2
Regeln und Regelverstöße	4
Regelverstöße	4

Abschnitt 1

Die Verfassungsorgane

§1 Verfassungsorgane	8
§2 wöchentliche Gruppentagungen	8
§3 Guggirat	10

Abschnitt 2

Zuständigkeitsbereiche

§4 Bildung - Angebote und Projekte	14
§ 5 Kleidung/Hygiene/Körperpflege	17
§ 6 Selbstbestimmung	20
§ 7 Privat- und Intimsphäre	21
§8 Schlafen	22
§9 Mahlzeiten	23
§10 Räumlichkeiten	24
§11 Personal	24
§12 Verfassungsänderungen	25

Abschnitt 3

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§13 Geltungsbereich	28
§14 Inkrafttreten	28

Abschnitt 4

Übergangsbestimmungen

§15 Verabschiedung der Verfassung	29
-----------------------------------	----



Präambel

1 In der Zeit vom März 2022 bis zum April 2023 trat das pädagogische Team des Kinderhauses Guggenbühl als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

2 Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird somit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit wird an diesem Grundrecht ausgerichtet.

3 Zugleich ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

4 Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit nach dieser Verfassung auszurichten. Die Verfassung ist Teil der pädagogischen Konzeption des Kinderhauses Guggenbühl.

HIER HABE ICH RECHTE

Unsere wichtigsten Kinderrechte HIER HABE ICH RECHTE

„Wo ich Rechte habe, habe ich recht!“

1 Alle Kinder kennen ihre Rechte und sind sich deren Wirksamkeit sicher! Dabei werden sie gehört, können Einspruch einlegen und Beschwerden äußern.

2 Die Kinder haben ein Recht auf kulturelle Vielfalt, Gleichheit, Schutz vor Diskriminierung, Misshandlung und sexueller Gewalt.

3 Die Kinder haben ein Recht auf eine individuelle Entwicklung und Wertschätzung ihrer Persönlichkeit.

4 Die Kinder haben das Recht auf eine ganzheitliche Bildung und individuelle Förderung, die speziell in der Mitgestaltung von Angeboten und Projekten Umsetzung findet.

5 Die Kinder haben das Recht auf Mitgestaltung ihrer Erlebniswelt und das Recht auf eine freie Spielwahl.

6 Die Kinder haben das Recht auf verantwortungsvolle, selbstbewusste, reflektierte und engagierte Bezugspersonen, die ausschließlich vertraulich zum Wohle des Kindes handeln.

7 Die Kinder haben das Recht auf eine gesunde Ernährung. Dabei entscheidet es selbst; ob, wieviel und was es zu sich nehmen möchte! (Trinken eingeschlossen)

8 Die Kinder haben das Recht auf Bewegung.

9 Die Kinder haben das Recht auf selbstbestimmtes Ruhen, auf Rückzugsmöglichkeiten und bedarfsgerechten Schlaf.

10 Die Kinder haben das Recht auf geschützte Intimität, die insbesondere beim Toiletten-gang und während des Wickelns gewahrt werden muss.

11 Die Kinder haben das Recht auf körperliche und seelische Gesundheit. Die Zeit zur vollständigen Genesung soll dem Kind gewährleistet werden.

12 Die Kinder haben das Recht auf eigene Identität. Wir unterstützen die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

13 Die Kinder haben das Recht auf einen ressourcenschonenden und wertschätzenden Umgang der Erwachsenen mit der Umwelt und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Regeln und Regelverstöße

- 1 Der Schutz des Lebens und der Gesundheit hat oberste Priorität!
- 2 Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit allen Lebewesen, der Natur und allem, was uns umgibt.
- 3 Wir praktizieren eine gewaltfreie Kommunikation mit allen Menschen. Wir kommunizieren in angemessener Lautstärke. Wir schlagen, drohen erniedrigen und diskriminieren NICHT!
- 4 Die Kinder entwickeln mit den ErzieherInnen die Regeln des Kinderhauses in der Gesamtgruppe sowie in interessen gebundenen Gremien. Die Entwicklung und stetige Evaluierung einer Guggi-Hausordnung steht hier im Mittelpunkt.
- 5 Die Regeln gelten für ALLE!
(Kinder, Eltern, Mitarbeiter)

Regelverstöße

- Regelverstöße werden mit den jeweiligen Kindern besprochen.
- Der Umgang, die Konsequenz mit Regelverstößen wird individuell auf das Kind (Entwicklungsstand) angepasst.
- Wir versuchen die Gründe mit den Kindern zu erörtern, wenn sie sich nicht an Regeln halten.
- Wenn Kinder Regelverstöße Erwachsener äußern, nehmen wir diese ernst.

FREIHEIT
heißt **NICHT**
GRENZEN-
LOSIGKEIT

ABSCHNITT 1

Die Verfassungsorgane

§1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Kinderhaus Guggenbühl sind der Gruppentreff und der Guggirat.

§2 wöchentliche Gruppentagungen

(1) Die Gruppentreffs (Koboldtreff und Zwergentreff) finden in den Gruppen einmal in der Woche am Donnerstag um 10:45 Uhr statt.

(2) Diese setzen sich zusammen aus allen anwesenden Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter einer Gruppe. Die Anwesenheit ist verbindlich, die Beteiligung freiwillig.

(3) Die wöchentlichen Gruppentreffen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden.

(5) Die Gruppensitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden für alle Beteiligten sichtbar mittels Symbole und ergänzt durch Schrift protokolliert und für alle zugänglich aufgehängt.

(6) Die Themen der Kinder werden vorrangig vor den Themen der Erwachsenen behandelt. Die Themen werden gesammelt und in Symbol- und Schriftform angelegt.

ENTSCHE

(7) Die Gruppentreffen werden von einem Kind oder einer/eine pädagogische Mitarbeiterin/Mitarbeiter moderiert. Protokolle werden erstellt und anschließend an der Gruppeninfowand ausgehängt und im Ordner abgeheftet.

(8) Die Gruppentreffen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten die im Guggirat die Interessen der Kinder der Gruppe vertreten sollen.

(9) Die Wahlen finden als freie und geheime Wahl statt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Mitarbeiter einer Gruppe.

BEWERTUNGEN

§3 Guggirat

Alltagsgeschichten, in denen nicht nur subjektive (die einzelnen Gruppen betreffend), sondern auch gesellschaftliche (das gesamte Kinderhaus sowie das Lebensumfeld der Kinder und deren Familien) Ereignisse thematisiert werden, finden im Guggirat ihren Platz. Ebenso werden Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse, die den Sozialraum Kita betreffen im Guggirat behandelt.

Damit jedem Kind die Artikulation von Bedürfnissen und das Hineinwachsen in unsere partizipativen Strukturen ermöglicht werden kann, sind neben der Vorbereitung auch die Dokumentation sowie die Präsentation dieser Strukturen notwendig.

(1) Die Guggirat findet jeden ersten Freitag im Monat um 10:45 Uhr statt, bei Bedarf werden Sonderversammlungen einberufen. Die Versammlung findet in der Regel im oberen Raum (2. Ebene) statt

(2) Der Guggirat setzt sich aus jeweils zwei gewählten Kindern sowie einer pädagogischen Fachkraft je Gruppe und der Kinderhausleitung zusammen.

(3) Sitzungsleitung

Die pädagogische Fachkraft hat die Aufgabe, die Vertreter des Guggirats vor, während und nach der Sitzung bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Diese hat auch die Aufgabe die Interessen des Teams im Guggirat mit zu vertreten.

(4) Der Guggirat entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die gruppenübergreifend zu regeln sind.

(5) Stimmberechtigt sind alle Teilnehmer des Rates.

(6) Die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppendelegierten entscheidet.

GUGGI- RAT

(7) Alle getroffenen Entscheidungen werden für alle sichtbar mittels Symbole, ergänzt durch Schrift protokolliert, öffentlich ausgehängt und den Gruppen mitgegeben. Die Ergebnisse werden zeitnah in den wöchentlichen Gruppentagungen vorgestellt.
(Mitarbeiter und/oder gewählte Vertreter aus der Gruppe)

(8) Die Themen der Kinder werden vorrangig vor den Themen der Erwachsenen behandelt.
Die Themen aus den Gruppen werden durch die Vertreter und/oder Mitarbeiter eingebracht.

(9) Themen- und Interessenbezogen können Gäste aus der Elternschaft und anderen das Kinderhaus betreffenden Personen (z.B. Bürgermeister, Amtsleitung) eingeladen werden.

ABSCHNITT 2

Zuständigkeitsbereiche

§4 Bildung - Angebote und Projekte

- Der Jahreskreislauf ist unser Taktgeber, wir orientieren uns an unseren kulturellen Gegebenheiten.
- Die Vermittlung von Wissen fließt bei allen Aktivitäten im Kinderhaus mit ein.
- Die Auswahl der Themen orientiert sich an den Interessen und Impulsen der Kinder. Die Kinder dürfen die Auswahl der Themen und die inhaltliche Gestaltung von Projekten und Angeboten mitbestimmen.
- Die Kinder entscheiden selbst, ob sie an Angeboten und Projekten teilnehmen wollen. Die Kinder werden durch die Fachkräfte stets dazu motiviert und das Interesse an den Themen geweckt.
- Angebotszeit und Freispielzeit läuft parallel.

Freispiel als Bildungsraum

- (1) Die Kinder haben das Recht auf freie Wahl von Spielort, Spielpartner und Spieldauer. Die ErzieherInnen sind Begleiter/Beobachter und evtl. Impulsgeber.
- (2) Die Spielmaterialien sind für die Kinder jederzeit frei zugänglich.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf Anregungen/Impulse gemäß den Bereichen im Orientierungsplan von seitens der ErzieherInnen.
- (4) Anregungen und Impulse der Kinder werden von uns aufgegriffen und unterstützt.

Angebote

(5) Es soll eine gute Balance zwischen freien Aktivitäten und gezielten angeleiteten Angeboten stattfinden.

(10) Angebote die im Freispiel zur Verfügung stehen, sollen mit einem hohen Aufforderungscharakter angelegt sein so dass sie von den Kindern selbstbestimmt genutzt werden können.

(11) Die Teilnahme an Angeboten ist für die Kinder grundsätzlich freiwillig. Sie haben die Möglichkeit im Freispiel zu bleiben und können für sich entscheiden, ob sie an den Angeboten teilnehmen wollen.

(12) Es gibt fixe Angebote/Termine, die festgelegt sind wie z.B. Turnen (HalleHopp) und Kooperation.

(13) Die Themen der Angebote werden mit den Kindern entwickelt.

(14) Bei jahreszeitlichen Angeboten wie Osternester basteln oder Laterne basteln, usw. entscheiden die Kinder selbst, ob sie diese annehmen.

Projekte

(15) Die Projekte ergeben sich aus den Themen und Bedürfnissen der Kinder. Die Inhalte und der Ablauf sowie Zeit und Dauer wird bestimmt durch die Ideen und Vorschläge der Kinder.

(16) Projekte finden in bestimmten Zeitfenstern (angepasst an die Tagesstruktur sowie jahreszeitlichen Abläufen) statt.

Veranstaltungen und Feste

(17) Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, welche Feste in der Kita gefeiert werden.

Unsere Feste im Jahreskreislauf

- Erntedank
- St. Martin
- Adventszeit und der Adventskalender
- Nikolaus
- Fasnacht
- Ostern (weltliche Anschauung)
- Riesenverabschiedung
- Geburtstage der Kinder

(18) Die Kinder haben das Recht, innerhalb eines von den Fachkräften vorgegebenen Rahmen darüber mitzuzentscheiden wie die Feste gefeiert werden.

(19) Die Kinder haben das Recht, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, selbst zu entscheiden, ob und wie sie ihren Geburtstag feiern wollen.

(20) Die Kinder haben das Recht, selbst über ihre Teilnahme an allen Kita-Festen zu entscheiden.

§ 5 Kleidung/Hygiene/Körperpflege

Kleidung

(1) Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob es in der Einrichtung mit Hausschuhen, Stoppersocken oder Socken laufen möchte. Das Barfuß laufen wird in Ausnahmefällen (z.B. gezielte Angebote) erlaubt. Nicht verhandelbar ist das Tragen von festem Schuhwerk im Werkraum.

(2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie in den Innenräumen an- und ausziehen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass

- kein Kind vollständig nackt sein darf und
- dass während der Mahlzeiten keine Kopfbedeckung getragen wird, ausgenommen medizinische Notwendigkeiten.

(3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden welche Kleidung sie im Außenbereich bei warmem, kaltem oder trockenem Wetter tragen möchten.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Bekleidung zu bestimmen, wenn

- eine akute Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist, oder eine ärztliche Anordnung vorliegt.
- Nasse/kalte Witterungsbedingungen vorliegen. Dies unterstützen, beraten und begleiten wir im Dialog mit den Kindern.
- In gesundheitsrelevanten Einzelfällen, hier wird zum Wohle des Kindes entschieden.
- Aufgrund starker Sonneneinstrahlung außerhalb des Schattens eine Kopfbedeckung nötig ist.

Hygiene

(4) Die Kinder haben das Recht, dass ihr Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden.

(5) Sie haben ein Mitbestimmungsrecht, selbst zu entscheiden ob, von Wem und in welcher Position im Wickelraum gewickelt wird.

(6) Den Zeitpunkt und die individuelle Zeitspanne, ab dem eine Kind trocken wird, bestimmt jedes Kind selbst. Wir unterstützen die Kinder in diesem Entwicklungsschritt.

(7) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ab wann sie nicht mehr gewickelt werden wollen und stattdessen die Toilette benutzen.

(8) Sie haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie die Toilette aufsuchen wollen und wer bzw. ob sie dabei begleitet werden.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss wenn:

- eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch dessen Ausscheidungen befürchtet wird.
- sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen.
- sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen befürchten müssen.
- Ebenso behalten sich die Fachkräfte das Recht vor, zu bestimmen, dass der Toilettengang im Sitzen vollzogen wird.

Körperpflege

(9) Die Kinder haben jederzeit die Gelegenheit sich die Hände zu waschen.

Nicht verhandelbar ist das Waschen der Hände

- nach dem Toilettengang
- vor dem Essen

Die Einhaltung dieser Vorschrift beruht auf Vertrauensbasis.

- Kinder reinigen sich selbständig die Hände und das Gesicht je nach Entwicklungsstand/Können mit Anleitung und Unterstützung durch eine pädagogische Fachkraft.

(10) Die Kinder haben das Recht sich selbständig die Nase zu putzen und werden je nach Entwicklungsstand/können von einer pädagogischen Fachkraft unterstützt und begleitet.

MEIN KÖRPER

§6 Selbstbestimmung

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit es nicht die Rechte der anderen verletzt.

„Freiheit endet dort, wo die Rechte anderer verletzt werden.“

(2) Teilnahme an Kinderparlamenten/Kinderkonferenzen ist für die Kinder freiwillig.

(3) Jedes Kind hat das Recht, sich über alles, was es persönlich betrifft, zu beschweren
~ Beschwerdemanagement.

(4) Jedes Kind bekommt ausreichend Zeit sich im Kinderhaus heimisch zu fühlen.

(5) Die Eltern begleiten die Kinder so lange, bis das Kind signalisiert, dass es bereit ist für die Betreuung im Kinderhaus.

(6) Das Kind entscheidet mit, wo es im Kinderhaus ankommen will und mit welcher pädagogischen Fachkraft.

(7) Die Kinder werden in den Gruppenwechsel miteinbezogen.

(8) Das Kind entscheidet in welcher Form es die Erzieherin begrüßt oder verabschiedet.

(9) Das Kind bestimmt mit, was in die Portfolios aufgenommen wird und wer diese anschauen darf.

(10) Das Kind entscheidet, wer es berühren darf (trösten, an die Hand nehmen) Religion, Lebensweise und Kultur jeden Kindes werden respektiert.

§7 Privat- und Intimsphäre

(1) Jedes Kind verfügt selbstbestimmt über seinen Körper!

(2) Körpererkundungsspiele sind in unserer Einrichtung grundsätzlich erlaubt, hierzu gelten folgende Regeln

- Körpererkundungsspiele nur unter Kinder gleichen Alters und Entwicklungsstufe
- Körpererkundungsspiele sind gleichberechtigte Spiele, kein Kind ordnet sich unter
- Initiative und oder Interesse geht von allen beteiligten Kindern aus (jedes Kind bestimmt wann und mit wem)
- Jedes Kind kann jederzeit das Spiel verlassen
- STOPP oder NEIN heißt auf jeden Fall – AUFHÖREN

- Keine Gegenstände oder Körperteile werden in Körperöffnungen eingeführt
- Kein Kind tut dem anderen weh!
- Ältere Kinder/Jugendliche/Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen
- Hilfe holen ist richtig und wichtig
- Unterwäsche bleibt an

Körpererkundungsspiele gehören zur kindlichen Entwicklung. Die pädagogische Fachkraft behält den Spielablauf im Blick und greift, wenn nötig ein.

§8 Schlafen

- (1) Die Kobolde entscheiden selbst, ob sie nur „ausruhen“ oder mit in den Schlafraum möchten.
- (2) Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit bei Zwergen, die keinen Mittagsschlaf mehr brauchen diese mit zu den Kobolden zu schicken.
- (3) In der Zwergengruppe richtet sich die Schlafenszeit nach dem Alter und dem biologischen Rhythmus des Kindes. Zwerge mit Schlafbedürfnis gehen in den Schlafraum
- (4) Jedes Kind hat einen festen Platz im Schlafraum der individuell gestaltet werden kann. Kuscheltier, eigenes Kissen oder Decke, Schnuller...
- (5) Jedes Kind wählt seine Ruheposition selber/ solange sie die andern nicht beim (Ein)schlafen stören. Nach ca. 30 min verlassen die wachen Kinder den Schlafraum. Dann geht's zum Anziehen, es wird im Zimmer leise gespielt.
- (6) Die Kobolde werden zum ruhigen Spiel motiviert – der Raum, das Spielmaterial entsprechend vorbereitet. Die Kinder wählen das Spiel selbst aus.
- (7) Die Lautstärke im Haus ist zwischen 12:45 - 14:00 Uhr leise, in dieser Zeit wird nicht im Flur, in der Halle oder im Garten gespielt.

§9 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder entscheiden den Essenszeitpunkt selbst im Rahmen der vorgegebenen Zeiten.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wieviel sie von den angebotenen Speisen und Getränken zu sich nehmen. Dabei werden die kulturellen und persönlichen Hintergründe berücksichtigt.
- (3) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie etwas essen möchten, jedoch ist es uns wichtig, dass die Kinder trotzdem mit am Tisch sitzen.
- (4) Die Kinder dürfen entscheiden welches Besteck sie verwenden.
- (5) Die Tischregeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet.
- (6) Die Kinder dürfen selbst entscheiden neben wem sie sitzen möchten.
- (7) Die Kinder dürfen entscheiden, was es zu essen gibt, dafür wird bei der Speiseplanerstellung zwischen zwei Gerichten ausgewählt.
- (8) Die MitarbeiterInnen behalten sich vor, die Portionsgröße nach vorhandener Menge der angebotenen Speisen einzuteilen.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.

§10 Räumlichkeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Innen- und Außenräume sowie der Materialnutzung mitzuentcheiden. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Vorschläge in einer Teambesprechung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zusetzen.
- (2) Ausgenommen von diesem Recht sind die Personalräume, Büro, Küche sowie Lager- und Putzräume.
- (3) Über die Bodenbeläge, die Beleuchtung und die Wandfarben, sowie über feste Einbauten entscheiden die pädagogischen Fachkräfte.
- (4) Gemeinschaftsräume der Kinder obliegen der Zuständigkeit des Guggirates.

§11 Personal

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl neuer pädagogischer Fachkräfte Wünsche auszusprechen. Die Leitung des Kinderhauses verpflichtet sich, die Sympathien der Kinder nach den Probearbeiten bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und die Kinder über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten von den pädagogischen Fachkräften vorzutragen. Die Leitung sowie die Mitarbeiter verpflichten sich, die Beschwerden in einem Gespräch/einer Besprechung zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu beschließen und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über alle weiteren Personalentscheidungen haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden.

§12 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung des Kinderhauses Guggenbühl kann ausschließlich in der Besprechung der pädagogischen Fachkräfte geändert werden.

Hierzu bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensbestimmungen zu verändern.

(Das Konsensprinzip ist ein Weg zur Entscheidungsfindung in einer Gruppe. Entscheidungen werden dabei ohne Gegenstimme getroffen; anders als beim Einstimmigkeitsprinzip ist jedoch eine Stimmenthaltung oder Nichtbeteiligung an der Abstimmung möglich)

DEMOKRATIE

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich und Inkrafttreten

ABSCHNITT 4

Übergangsbestimmungen

Abschnitt 3

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§13 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus Guggenbühl. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit der Unterzeichnung, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Änderungen und Evaluation der Verfassung wird in regelmäßigen Abständen besprochen und wenn nötig wie unter Abschnitt 2 §11 besprochen und beschlossen.

§14 Inkrafttreten

Unmittelbar nach der Unterzeichnung der pädagogischen Fachkräfte des Kinderhauses Guggenbühl (sowie dem Träger der Einrichtung) tritt die Verfassung beim Träger und bei den Eltern in Kraft.

Neue MitarbeiterInnen müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären und diese ebenfalls unterschreiben.

Abschnitt 4

Übergangsbestimmungen

§15 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die Verfassung wurde am 08.09.2023 von den pädagogischen Fachkräften verabschiedet.

- (2) Die Verfassung wurde mit dem Guggirat am 31.08.2023 besprochen und abgestimmt und anschließend verabschiedet.

- (3) Mit dem Träger und dem Elternbeirat am 26.07.2023 besprochen

- (4) Den Eltern der Kinder des Kinderhauses Guggenbühl wurde die Verfassung per StayInformed zugesandt und die Kenntnisname bestätigt. Fragen interessierter Eltern werden an einem Elterninfoabend am 19.09.2023 geklärt.

**IN DER KLEINEN WELT,
IN WELCHER KINDER LEBEN,
GIBT ES NICHTS, DAS SO
DEUTLICH VON IHNEN ER-
KANNT UND GEFÜHLT WIRD,
ALS UNGERECHTIGKEIT.**

Charles Dickens



Kinderhaus Guggenbühl - Zum Guggenbühl 11- 88696 Owingen